



GEMEINDE  
TURBENTHAL

## SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS- VERORDNUNG



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
1.1	Zweck	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Geltungsbereich	1
1.4	Zuständigkeit	1
1.5	Abwasserbeseitigung	1
<b>2</b>	<b>Aufgaben der Gemeinde</b>	<b>2</b>
2.1	Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm	2
2.2	Aufsicht	2
2.3	Kanal- und Anlagenkataster	2
2.4	Unterhaltsplan	2
<b>3</b>	<b>Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen</b>	<b>3</b>
3.1	Allgemeine Bauvorschriften	3
3.2	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	4
<b>4</b>	<b>Öffentliche Siedlungsentwässerung</b>	<b>4</b>
4.1	Umfang der Anlagen	4
4.2	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	5
<b>5</b>	<b>Private Abwasseranlagen</b>	<b>5</b>
5.1	Anschlusspflicht	5
5.2	Baupflicht	5
5.3	Bewilligungen	5
5.4	Bau / Baubeginn	6
5.5	Anschlussfrist	6
5.6	Geltungsdauer der Bewilligung	7
5.7	Kontrollen	7
5.8	Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente	7
5.9	Anpassung / Sanierung	7
5.10	Kontrollpflicht der Gemeinde	7
5.11	Nachweise	7
<b>6</b>	<b>Finanzierung und Kostentragung</b>	<b>8</b>
6.1	Allgemein	8
6.2	Öffentliche Anlagen, Gebühren	8
6.3	Verwaltungsgebühren	8
<b>7</b>	<b>Haftung</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Schluss-, Uebergangs- und Strafbestimmungen</b>	<b>9</b>
8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht	9
8.2	Rekursrecht	9
8.3	Strafbestimmungen	9
8.4	Inkrafttreten	9
<b>Anhänge</b>		
	Gesetzliche Grundlagen	10
	Normen und Richtlinien	11
	Technischer Anhang (Schachtnormal 1 und 2)	12-14

# **1 Allgemeine Bestimmungen**

## **1.1 Zweck**

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser.

## **1.2 Rechtsgrundlagen**

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan, GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

## **1.3 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

<sup>3</sup> Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz geregelt. Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

## **1.4 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieser SEVO obliegt dem Gemeinderat, welcher im Folgenden als zuständige Stelle bezeichnet wird.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband Tösstal.

## **1.5 Abwasserbeseitigung**

### **1.5.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)**

<sup>1</sup> Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

<sup>2</sup> Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

### **1.5.2 Niederschlagswasser**

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht ver-

schmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP, sowie die geltenden Normen und Richtlinien zu beachten.

### **1.5.3 Versickerung und Einleitung in Gewässer (nicht verschmutztes Abwasser)**

<sup>1</sup> Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.

<sup>2</sup> Wird vom Grundeigentümer oder von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann die zuständige Stelle einen entsprechenden Nachweis anfordern.

<sup>3</sup> Ist eine Versickerung nicht möglich, darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die zuständige Stelle Rückhaltmassnahmen an.

## **2 Aufgaben der Gemeinde**

### **2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm**

<sup>1</sup> Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen der zuständigen Stelle gemäss Art. 1.4.

<sup>2</sup> Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, von der zuständigen Stelle festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

### **2.2 Aufsicht**

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung aller Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt der zuständigen Stelle. Abwasserverbandsanlagen obliegen der Aufsicht des Abwasserzweckverbandes Tösstal.

### **2.3 Kanal- und Anlagenkataster**

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die Siedlungsentwässerungsanlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

### **2.4 Unterhaltsplan**

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die Siedlungsentwässerungsanlagen.

### **3 Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen**

#### **3.1 Allgemeine Bauvorschriften**

##### **3.1.1 Normen, Richtlinien**

<sup>1</sup> Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (Anhang).

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle kann in Ergänzung zu den technischen Normen und Richtlinien zusätzliche technische Anforderungen in einem technischen Anhang festlegen.

##### **3.1.2 Grundstückentwässerung**

<sup>1</sup> Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

<sup>2</sup> Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

<sup>3</sup> Dient eine Anschlussleitung mehreren Grundstücken sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die erforderlichen Rechte und Pflichten zu regeln und zu Lasten der Eigentümer im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

<sup>4</sup> Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.5.2 abzuleiten.

<sup>5</sup> Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Grundstücken unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

##### **3.1.3 Platzierung von Kanälen**

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

##### **3.1.4 Durchleitungsrecht**

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

### **3.1.5 Anschluss an die Kanalisation**

<sup>1</sup> Der Anschluss an die Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

<sup>2</sup> Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

<sup>3</sup> Der bauliche Anschluss an die Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle bestimmt den Ort und die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

<sup>5</sup> Gehören die anschliessende und abnehmende Kanalisation verschiedenen Eigentümern und sind keine speziellen Regelungen getroffen, so gehören alle Teile, bis zur Rohrinnenseite der abnehmenden Kanalisation, zur anschliessenden Kanalisation.

### **3.1.6 Wärmeentnahme aus dem Abwasser**

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation erfordert die Bewilligung der zuständigen Stelle.

## **3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt**

<sup>1</sup> Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

<sup>2</sup> In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

## **4 Öffentliche Siedlungsentwässerung**

### **4.1 Umfang der Anlagen**

<sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Zur öffentlichen Siedlungsentwässerung gehören auch mitbenutzte Anlagen anderer Gemeinden und Verbände.

<sup>2</sup> Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a, Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

<sup>3</sup> Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

## 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und wenn folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- Die Leitung dient der Erschliessung grösserer Gebiete mit mehreren Eigentümern bzw. dient der Entwässerung von mehr als einem Grundstück oder die Leitung dient der Erschliessung zukünftiger Baugebiete
- Die Leitung liegt in einer Zufahrts- oder Erschliessungsstrasse (Definition gemäss Zugangsnormalie) oder übergeordneten Strasse und die Anlagen sind gut zugänglich
- Der Innendurchmesser für eine Freispiegelleitung beträgt mind. NW 200 mm

<sup>2</sup> Ein Übernahme einer privaten Abwasseranlage erfolgt unter den folgenden Bedingungen:

- Der technisch einwandfreie Zustand ist mit technischen Mitteln nachzuweisen. Die Beurteilung des Zustandes hat durch das Gemeindekontrollorgan oder eine andere unabhängige Fachstelle zu erfolgen.
- Die Übergabe hat ohne Kostenfolge zu erfolgen.
- Allfällige Durchleitungsrechte sind im Grundbuch eingetragen.
- Pläne des ausgeführten Bauwerkes liegen vor.

## 5 Private Abwasseranlagen

### 5.1 Anschlusspflicht

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

### 5.2 Baupflicht

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zur Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

### 5.3 Bewilligungen

#### 5.3.1 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

<sup>2</sup> Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

## **5.3.2 Bewilligungsverfahren**

### **5.3.2.1 Gesuch**

<sup>1</sup> Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

<sup>4</sup> Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit technischen Mitteln einwandfrei nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

### **5.3.3 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die zuständige Stelle die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

### **5.3.4 Ausnahmbewilligung**

Die zuständige Stelle ist befugt, in besonderen Fällen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

### **5.3.5 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

Eine kantonalrechtliche Bewilligung aufgrund des übergeordneten Rechts bleibt vorbehalten.

## **5.4 Bau / Baubeginn**

<sup>1</sup> Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der zuständigen Stelle und, falls notwendig, diejenige der kantonalen Stellen rechtskräftig erteilt sind.

<sup>2</sup> Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

## **5.5 Anschlussfrist**

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert sechs Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.



## **5.6 Geltungsdauer der Bewilligung**

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

## **5.7 Kontrollen**

<sup>1</sup> Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden

<sup>2</sup> Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt, und durch die Gemeinde kontrolliert und eingemessen worden ist.

<sup>3</sup> Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

<sup>4</sup> Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.

## **5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente**

<sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

<sup>2</sup> Vor Inbetriebnahme sind die Abwasseranlagen fachgerecht durchzuspülen und zu reinigen.

<sup>3</sup> Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) in der verlangten Anzahl einzureichen.

## **5.9 Anpassung / Sanierung**

<sup>1</sup> Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen.

## **5.10 Kontrollpflicht der Gemeinde**

Die zuständige Stelle sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

## **5.11 Nachweise**

Die zuständige Stelle verlangt nach Massgabe der Alterung der Anlagen den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit.

## **6 Finanzierung und Kostentragung**

### **6.1 Allgemein**

<sup>1</sup> Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Kontrolle, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

<sup>2</sup> Die Finanzierung von gemeinsam genutzten öffentlichen Abwasseranlagen ist vertraglich zu regeln.

### **6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton und abgeschlossener Verträge Gebühren und Beiträge.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Die zuständige Stelle setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

### **6.3 Verwaltungsgebühren**

Es können Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben werden.

## **7 Haftung**

<sup>1</sup> Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und / oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

## **8 Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen**

### **8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht**

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

### **8.2 Rekursrecht**

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der zuständigen Stelle schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, sowie dem Planungs- und Baugesetz.

### **8.3 Strafbestimmungen**

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch die zuständige Stelle im Rahmen seiner Strafkompentenz bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

### **8.4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Verordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006 angenommen und tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

#### **Namens der Gemeindeversammlung Turbenthal**

**Der Präsident:**

**Der Schreiber:**

sig. Jan Koop

sig. Hans-Ulrich Kägi

#### **Genehmigung**

Von der Baudirektion des Kantons Zürich am 28. März 2007 mit Verfügung Nr. 0531 genehmigt.

## **Anhang zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO)**

Den folgenden Erläuterungen und Hinweise kommt keine rechtsverbindliche Wirkung zu. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### **Gesetzliche Grundlagen**

#### Bundesgesetzgebung

Die folgenden Bundesgesetze können im Internet unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html> eingesehen werden. Es werden die wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit der SEVO aufgeführt.

Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20):

- 1. Titel: „Allgemeine Bestimmungen“, Art. 1 bis 5
- 2. Titel: „Verhinderung und Behebung nachteiliger Einwirkungen“,  
1. Kapitel: „Reinhaltung der Gewässer“, Art. 6 bis 18
- 3. Titel: „Vollzug, Grundlagenbeschaffung, Finanzierung, Förderung und Verfahren“,  
3. Kapitel: „Finanzierung“, Art. 60a
- 5. Titel: „Strafbestimmungen“, Art. 70 und 71

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201):

- 1. Kapitel: „Allgemeine Bestimmungen“, Art. 1
- 2. Kapitel: „Abwasserbeseitigung“, Art. 3 bis 17

#### Kantonale Gesetzgebung

Die kantonalen Gesetze sind im Internet unter [www.zhlex.zh.ch](http://www.zhlex.zh.ch) einsehbar.

Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (711.1):

- I „Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeiten“, Bewilligungspflicht, § 8
- II „Ableitung und Reinigung der Abwässer“, §§ 15 bis 19
- VI „Beiträge und Gebühren“, § 42

Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (724.11):

- I. „Allgemeine Bestimmungen“, §§ 5 und 7
- II. „Hochwasserschutz und Wasserpolizei“, §§ 12 bis 14

Planungs- und Baugesetz vom 7. Sept. 1975 (700.1):

- II. Titel: „Das Planungsrecht“, Leitungsbaurecht, § 105
- IV. „Das öffentliche Baurecht“, Erschliessung § 236

## **Normen und Richtlinien**

Nachstehende Normen und Richtlinien sind zu beachten (vgl. Art. 3.1.1 SEVO). Diese können bei den Fachverbänden bestellt werden.

### Verband Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)

Verband Schweizerischer Abwasserfachleute, Strassburgstrasse 10,  
Postfach 2443, CH-8026 Zürich, [www.vsa.ch](http://www.vsa.ch)

- Schweizer Norm 592 000 „Liegenschaftsentwässerung“, Ausgabe 2002
- Richtlinie „Regenwasserentsorgung“, Ausgabe 2002 mit Update 2004
- Richtlinie „Unterhalt von Kanalisationen“, Ausgabe 1992
- Richtlinie „Kleinkläranlagen“, Ausgabe 1995

### Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Tödistrasse 47,  
Postfach, 8039 Zürich, [www.sia.ch](http://www.sia.ch)

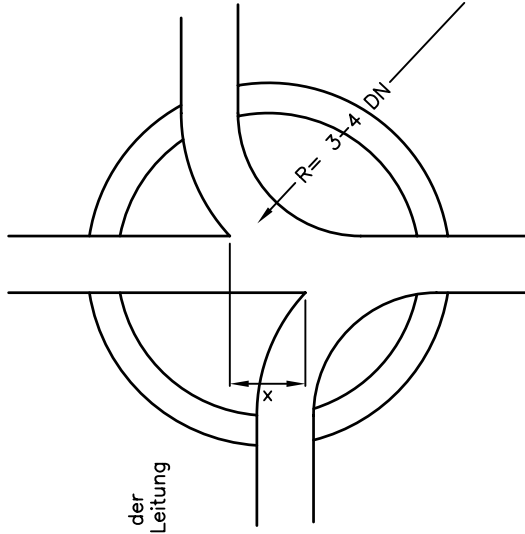
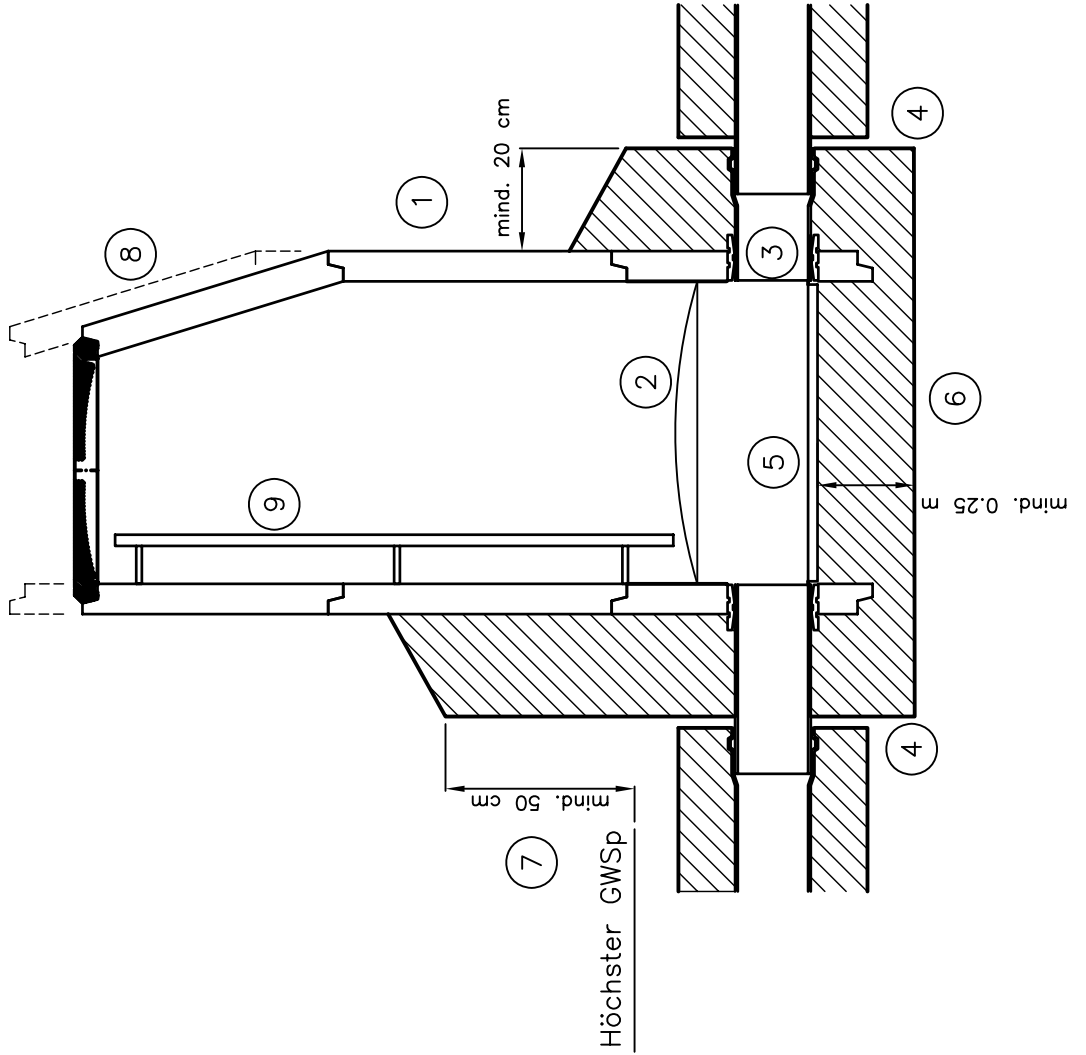
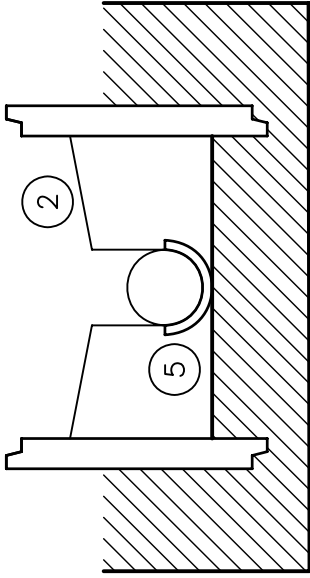
- SIA-Norm 190 „Kanalisationen“, Ausgabe 2000 (SN 533 190)
- SIA-Norm 190.203 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen“, Ausgabe 1997
- SIA-Empfehlung 430 „Entsorgung von Bauabfällen“, 1993
- SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“, 1997

## **Technischer Anhang zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO)**

Gestützt auf Art. 3.1.1, Abs. 2 werden die folgenden, verbindlichen, technischen Anhänge erlassen:

- Schachtnormal 1: „Kontrollschacht aus Fertigbetonelementen mit Steinzeughalbschale“
- Schachtnormal 2: „Kontrollschacht aus Fertigbetonelementen mit Durchlaufrinnen aus Kunststoff“

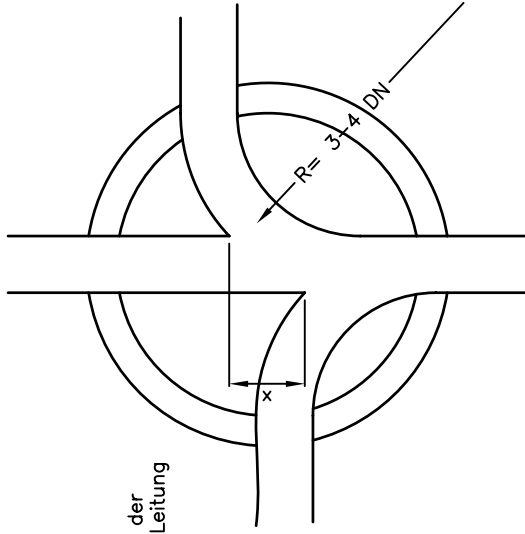
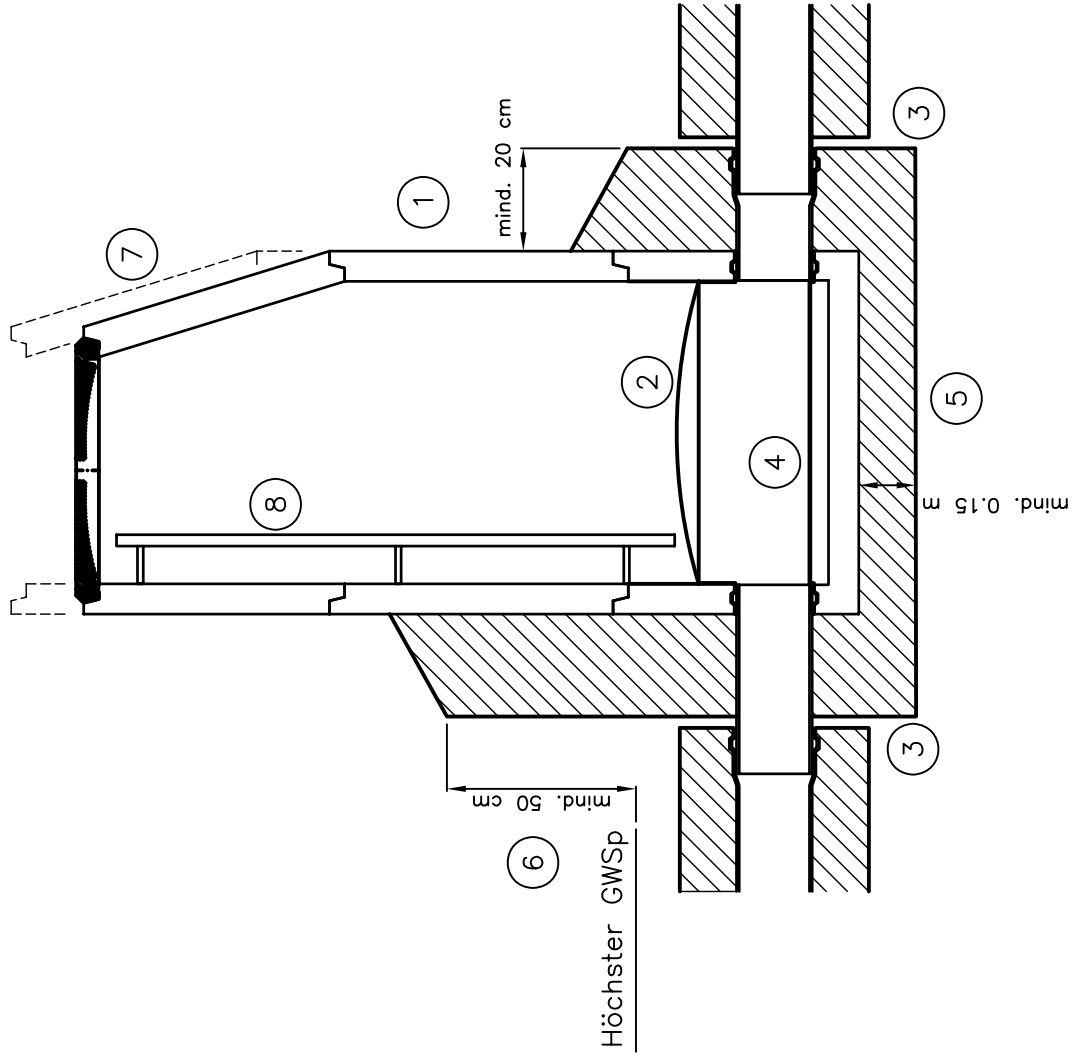
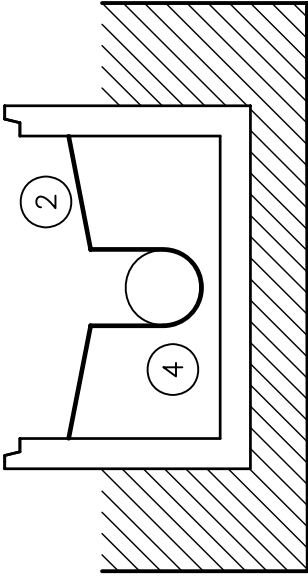
Technischer Anhang zur SEVO  
Schachtnormal mit STZ-Halbschale



x = mind. DN der  
grössten Leitung

- 1 Kontrollschacht aus Schachtelementen
- 2 Bankett, min. auf Scheitelhöhe, Gefälle 10 ‰
- 3 Schachtanschlüsse bei Kunststoffrohren mit Schachtfutter, Einlauf ausrunden, Schachtfutter darf nicht vorstehen
- 4 Rohre und Hüllbeton von Schacht trennen
- 5 Steinzeugsohle aus Halbrohren
- 6 Sohlenbeton mind. 25 cm unter Sohle, C 20/25, vibriert
- 7 Schachtmulde mind. 20 cm dick, mind. 50 cm über Höchst-GWSp
- 8 Schachtkonus bei Anpassung höhersetzen, keine Verlingerung NW 600 mm
- 9 Leiter mit Einstiegsvorrichtung ab 1.2 m Schachttiefe

## Technischer Anhang zur SEVO Schachtnormal mit Kunststoffdurchlaufrinne in Betonelement



x = mind. DN der  
grössten Leitung

- 1 Kontrollschacht aus Schachtelementen
- 2 Bankett, min. auf Scheitelhöhe, Gefälle 10 ‰
- 3 Rohre und Hüllbeton von Schacht trennen
- 4 Durchlaufrinne aus Kunststoffeinsatz in Betonelement
- 5 Sohlenbeton mind. 15 cm unter Sohle, C 20/25, vibriert
- 6 Schachtmuhüllung mind. 20 cm dick, mind. 50 cm über Höchst-GWSp
- 7 Schachtkonus bei Anpassung höhersetzen, keine Verlängerung NW 600 mm
- 8 Leiter mit Einstiegvorrichtung ab 1.2 m Schachttiefe